

Checklisten, F&A

Erstellen Sie jetzt Ihre Vorsorge- & Nachlass-Dokumente. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch

Impressum

Redaktion: PlusMinus50.ch
Konzept: sli.communication ltd, Horw
Fotos: pexels.com, unsplash.com
Beratung und
Organisation: Carlo Carletti
Text: Carlo Carletti, Schwyz
Druck: sli.communication ltd, Horw
Ausgabe: Dezember 2020

Das Vorsorgedossier wurde gemeinsam mit internen und externen Experten und Expertinnen sowie mit Fachpersonen und Organisationen für PlusMinus50.ch erarbeitet.

Anschrift

LCM Consulting GmbH
PlusMinus50.ch
Kirchrain 6
6016 Hellbühl
044 586 20 55
info@plusminus50.ch
www.plusminus50.ch

Copyright

Diese Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt. Ohne Zustimmung darf weder der ganze Text, noch Passagen daraus weiter verwendet werden. Bei Fragen melden Sie sich unter info@plusminus50.ch.



Unsere Vorsorgedokumente wurden juristisch durch einen Anwalt und von einem Notar bezüglich öffentliche Beurkundung und Beglaubigung der Dokumente geprüft. Unsere Dokumente entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die KESB hat unsere Vorsorgedokumente als genau, vollständig und «sehr umfassend ausgestaltet» bezeichnet.

Angebote



PlusMinus50.ch

Benütze unseren Self-Checker:



Beauftragen Sie uns mit einem auf Ihre Bedürfnisse ausgerichteten und persönlichen Konkubinatsvertrag. Als kleines Dankeschön für Ihr Vertrauen schenken wir Ihnen das Buch «Paare ohne Tauschein».

1. CHECKLISTE: Vorkehrungen zu Lebzeiten

□ Vollmachten

Haben Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt, Ihre finanziellen und übrigen Geschäfte zu erledigen?

- Krankheit
- Handlungs- und Urteilsunfähigkeit

Mit dem Beratungs-Baustein «Persönliche und Rechtliche Vorsorge» von PlusMinus50.ch haben wir für Sie eine lückenlose und gesamtheitliche Lösung.

□ Vermögensverhältnisse

Ist für Sie und für Dritte (z. B. Partner, Kinder) klar, wie sich Ihr Vermögen zusammensetzt?

- in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte
- erhaltene Schenkungen, Erbvorbezüge
- Liegenschaften
- Barvermögen und Wertschriftendepots
- Investitionen des einen Ehegatten in Vermögenswerte des anderen
- wertvolle Gegenstände

□ Versicherungen

Haben Sie daran gedacht, Ihre Familie oder Ihren Konkubinatspartner im Todesfall abzusichern?

Zum Beispiel durch den Abschluss einer Risikoversicherung, um bei Wohneigentum die Hypothek bis zu einem tragbaren Mass zu tilgen? Welche Leistungen sind versichert?

- Kapitalversicherungen
- Rentenversicherungen
- Erwerbsunfähigkeitsrenten
- Begünstigungserklärung
- Lebenspartnerrente

□ Güter- und erbrechtliche Regelungen

Wissen Sie, wie im Falle einer Scheidung oder im Todesfall das eheliche Vermögen aufgeteilt wird? Besteht allenfalls Handlungsbedarf?

- Änderung des Güterstandes
- Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten in Güter- und erbrechtlicher Hinsicht
- testamentarische oder erbvertragliche Anordnungen
- Überprüfung und allenfalls Änderung eines bestehenden Testaments oder Erbvertrages
- Einsetzung eines Willensvollstreckers

Mit dem Beratungs-Baustein «Güterrechtliche und Erbrechtliche Vorsorge» von PlusMinus50.ch haben wir für Sie eine lückenlose und gesamtheitliche Lösung.

Hinweis: Bei Wohneigentum ist es oft der Wunsch von Ehepaaren, dass beim Tod des einen Ehegatten der andere Ehegatte weiterhin in der Liegenschaft wohnen kann. Sind pflichtteilsgeschützte Erben (zum Beispiel Kinder) vorhanden, so führen die Übernahme der Liegenschaft und die Auszahlung des Pflichtteils an die Kinder häufig zu Liquiditätsengpässen beim überlebenden Ehegatten. Eine sorgfältige Nachlassplanung ist daher empfehlenswert.

Mit dem Beratungs-Baustein «Immo-Health-Check» von PlusMinus50.ch haben wir für Sie eine lückenlose und gesamtheitliche Lösung.

□ Zuwendungen zu Lebzeiten

Möchten Sie bereits zu Lebzeiten gewisse Vermögenswerte übertragen?

- Schenkungen oder Erbvorbezüge
- Übertragung der Liegenschaft auf die Kinder und Errichtung des Wohnrechts oder der Nutzniessung zugunsten der Eltern

Mit dem Beratungs-Baustein «Güterrechtliche und Erbrechtliche Vorsorge» von PlusMinus50.ch haben wir für Sie eine lückenlose und gesamtheitliche Lösung.

□ Konkubinatspaare

Haben Sie daran gedacht, die vermögensrechtlichen Verhältnisse für die Dauer der Gemeinschaft zu regeln? Ist Ihnen bewusst, dass ohne testamentarische Verfügung der Konkubinatspartner im Todesfall nichts erben wird?

- Testament, Erbvertrag
- Konkubinatsvertrag

Mit dem Beratungs-Baustein «Erbrechtliche Vorsorge» von PlusMinus50.ch haben wir für Sie eine lückenlose und gesamtheitliche Lösung.

□ Nachfolgeregelung für das Unternehmen

Haben Sie die Stellvertretung und Nachfolge in Ihrem Unternehmen geregelt? Kennen Sie die finanziellen und steuerlichen Folgen?

- Übernahme der Einzelfirma durch einen Erben allein
- Verkauf an Dritte
- Stellvertretung
- Steuerfolgen

Mit dem Beratungs-Baustein «Firmen und Entrepreneurs» von PlusMinus50.ch haben wir für Sie eine lückenlose und gesamtheitliche Lösung.

□ Patientenverfügung / Organspendeausweis

In einer Patientenverfügung erteilen Sie Anweisungen, die im Falle einer Bewusstlosigkeit oder Urteilsunfähigkeit von Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zu respektieren sind. Die Patientenverfügung können Sie unter info@plusminus50.ch anfordern.

- Verzicht auf gewisse Massnahmen (zum Beispiel Reanimation, künstliche Beatmung und Ernährung).

Möchten Sie Ihre Organe für Transplantationen zur Verfügung stellen? Mit der Patientenverfügung von PlusMinus50.ch können Sie das gleichzeitig machen.

- Organspendeausweis
Mit dem Beratungs-Baustein «Persönliche und Rechtliche Vorsorge» von PlusMinus50.ch haben wir für Sie eine lückenlose und gesamtheitliche Lösung.

□ Wichtige Dokumente / Informationen

Wissen Ihre nächsten Angehörigen oder Bekannten, wo Sie wichtige Dokumente aufbewahren?

- Bankverbindungen/Bankdokumente
 - Steuerunterlagen
 - Versicherungspolizen
 - AHV-Ausweis
 - eingelagertes Mobiliar
 - Adressliste von Personen, die im Todesfall zu kontaktieren sind
 - Bestattungswünsche (mit Vorteil in einem separaten Dokument, nicht im Testament)
 - Aufbewahrungsort des Ehe-, Erbvertrages oder Testaments
- Mit dem Hinterlegungskonzept und dem Digitalen Nachlass von PlusMinus50.ch haben wir für Sie eine lückenlose und gesamtheitliche Lösung.

Es ist empfehlenswert, die letztwillige Verfügung (Testament, Anordnungen im Todesfall, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Betreuungsauftrag, Ehe- und Erbvertrag) digital bei uns sicher zu hinterlegen.

Kontaktieren Sie uns jetzt unter info@plusminus50.ch



SITUATION:

KRANKHEIT
EIGENHEIM
TIME OUT
TRENNUNG
AUSWANDERN
HAUSVERKAUF
FIRMENÜBERNAHME
ARBEITSLÖSUNG
STUDIUM



Riskant ist nur, wenn Sie nicht handeln
Handeln Sie jetzt, bevor Sie



Wenn Sie nichts tun.

ein Teil der Statistik werden!



2. CHECKLISTE für Ihre persönliche Nachlassplanung

Bitte machen Sie sich vor unserem Gespräch Gedanken über die folgenden 10 Punkte:

Welche Form wünschen Sie?

Auswahl zwischen eigenhändigem oder notariell beglaubigtem Testament.

Wer ist gesetzlicher Erbe?

Listen Sie die gesetzlichen Erben auf.

Wer ist alles erbberechtigt?

Listen Sie Ihre Pflichtsteilgeschützten Erben auf.

Wer erbt wie viel?

Listen oder notieren Sie die Personen, welche einen Erbanteil oder Pflichtteil erhalten sollen.

Wer ist der Ersatzerbe/Erbin?

Legen Sie die Ersatzerben für den Fall fest, dass dieser Erbe vor Ihnen versterben sollte.

Wer erhält die frei verfügbare Quote?

Nennen Sie Personen oder Institutionen, denen die freie Quote zustehen soll.

Wem vertrauen Sie diese Aufgabe an?

Ernennen Sie einen unparteiischen Testaments- bzw. Willensvollstrecker.

Ist das Testament rechtsgültig?

Besprechen Sie das Testament mit Fachleuten und mit uns.

Ist das Testament sicher aufgehoben?

Wo ist das Testament zu finden/aufgehoben? Wer hat eine Kopie davon?

Weitere Auskünfte und Erkundigungen

Zuständige Amtsstelle ist Ihre Wohngemeinde oder bei uns unter info@plusminus50.ch oder beim Willensvollstrecker.

3. CHECKLISTE: Vorkehrungen im Todesfall

Sofortmassnahmen unmittelbar nach dem Todesfall

Haben Sie daran gedacht, Ihre Familie oder Ihren Konkubinatspartner besser zu stellen als es das Gesetz vorsieht?

- Hausarzt, Notarzt (Nr. 144) oder Polizei (Nr. 117) anrufen, um die Todesbescheinigung ausstellen zu lassen
- Stirbt die Person in einer Institution wie Spital oder Heim, wird die Todesmeldung dort ausgestellt
- Angehörige und Verwandte benachrichtigen
- Freunde und Bekannte benachrichtigen
- Arbeitgeber benachrichtigen
- Bestattungsinstitut kontaktieren
- Bestattung/Abdankungsfeier organisieren
- Todesanzeige/Leidzirkular verfassen
- Todesfall beim Zivilstandsamt oder Bestattungsamt des Sterbeortes innerhalb von 2 Tagen anmelden

Folgendes ist mitzunehmen, insofern vorhanden:

- Ärztliche Todesbescheinigung oder Todesmeldung
- Spital- /Wohnheimbestätigungen
- Schriftenempfangsschein/Familienbüchlein
- Pass/Identitätskarte
- Niederlassungsbewilligung / Aufenthaltsbewilligung
- Verfügungen, Vollmachten und letzte Wünsche des Verstorbenen berücksichtigen (auffindbar, z.B. in der Patientenverfügung von «PlusMinus50.ch»)

Den Nachlass schützen

Bei Bedarf Sicherungsmassnahmen ergreifen. Miterben können Vollmachten des Erblassers widerrufen und bei der Gemeinde die Aufnahme eines Sicherungsinventars verlangen. Allenfalls Siegelung bei der Gemeinde (Sicherung der Erbschaftsaktiven beantragen).

☐ Mitteilung des Todesfalles / Kündigungen

- AHV-Ausgleichskasse
- Banken/Post
- Lebensversicherungsgesellschaften
- Übrige Versicherungsgesellschaften (zum Beispiel Hausrat-, Motorfahrzeugversicherung)
- Strassenverkehrsamt
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Vermieter (Kündigung des Mietverhältnisses und Auflösung des Haushaltes; evt. nur Änderung auf den Namen des Partners)
- Verträge, Mitgliedschaften (Vereine, Mandate), Abonnemente (zum Beispiel Strom, Telefon, Radio/TV)
- Grundbuchamt (falls sich Grundstücke im Nachlass befinden)

☐ Organisation der Beerdigung

- Abdankungshalle, Kapelle, Kirche organisieren
 - Termin Trauergottesdienst/Pfarrer vereinbaren
 - Ablauf Beerdigung festlegen
 - Todesanzeige und Trauerkarten besorgen
 - Restaurant reservieren für Trauermahl
- Diverses wie Musik, Lebenslauf, Blumenschmuck, Restaurant etc.

☐ Weitere administrative Tätigkeiten

- Danksagungen besorgen
- Bei verheirateten Hinterbliebenen: Güterstand auflösen
- Auszahlung des Todesfallkapitals oder der Versicherungssumme bei der Versicherung oder Bank beantragen
- Erbschaft regeln
- Haushalt auflösen, falls alleinstehend
- Kündigungen von Abonnements, Verträgen und Mitgliedschaften
- Löschung von Social Media Profilen
- Allenfalls Ansprüche anmelden auf Witwen-/Witwer- resp. Waisenrente bei der AHV-Ausgleichskasse, der Pensionskasse und bei der Unfallversicherung
- Grabstein bestellen

☐ Einlieferung der Testamente

- gesetzliche Pflicht zur Einlieferung sämtlicher vorhandener Testamente bei der zuständigen Behörde. (Auskunft erteilt Ihre Gemeindeverwaltung).

☐ Ehevertrag / Erbvertrag

- Es ist empfehlenswert, den vorgefundenen Ehe- und/oder Erbvertrag bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- Dieser muss innert paar Tage nach der Beisetzung eingeliefert werden.

☐ Nachlassinventar

- Vermögenswerte (zum Beispiel Barvermögen, Wertschriften, Grundstücke)
- Verpflichtungen (zum Beispiel gegenüber Banken, Kreditinstituten, Privaten)

Die zuständige Behörde ist über alle Vermögenswerte und Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen.

Vor der Inventaraufnahme darf nicht über den Nachlass verfügt werden.

☐ Erbenbescheinigung / Willensvollstreckerausweis

- Gesetzliche Erben, eingesetzte Erben und der Willensvollstrecker können bei der zuständigen Behörde die Ausstellung der Erbenbescheinigung beziehungsweise des Willensvollstreckerzeugnisses verlangen.

☐ Anmeldung der Ansprüche der Hinterlassenen

- Ehegatten-/ Partnerrente und/oder Waisenrente
- AHV-Ausgleichskasse
- Pensionskasse, Unfallversicherung, Militärversicherung
- Lebensversicherung

☐ Begleichung von Schulden

- alle Kosten im Zusammenhang mit dem Erbgang (zum Beispiel Bestattung, Leidmahl, Grabstein, Grabunterhalt)
- alle ausstehenden Schulden des Erblassers (zum Beispiel Steuern, Bürgschaftsverpflichtungen, Kredite)
- laufende Verbindlichkeiten (zum Beispiel Miete, Arztkosten)

☐ Eventuell öffentliches Inventar verlangen

- Bei Unsicherheit über Schulden und Vermögen, lohnt es sich unter Umständen, ein öffentliches Inventar zu verlangen. (Auskunft erteilt Ihnen die Gemeindeverwaltung, dabei sind jedoch Fristen einzuhalten).





☐ Eventuell Erbschaft ausschlagen

- Wenn hohe Schulden ohne Vermögen bekannt sind, können Sie das Erbe auch ausschlagen. Dazu müssen Fristen eingehalten werden. (Auskunft erteilt Ihnen die Gemeindeverwaltung, dabei sind jedoch Fristen einzuhalten).



Plötzlicher Todesfall durch Unfall oder Krankheit – WorstCase Szenario

Ihr Masterplan für die Familie und Eigenheim, lückenlos und klar.

 <p>Die KESB</p> <p>Kindervermögens-Sicherung durch KESB</p> <p>Cash muss vorhanden sein! Vermögenssicherung der minderjährigen Kinder durch die KESB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 4. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einkommen, weil die Hinterlassenen-Leistungen i.d.R. tiefer sind als zuvor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 5. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Pensionierung! Amortisation zwar gemacht, aber die Altersrenten reichen unter Umständen nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren
<p>Wer ist die Gefahr</p> <p>Gefahren-Kern</p> <p>Gefahren-Beschrieb</p> <p>Auswirkungen für Sie</p> <p>Welches Risiko wählen Sie?</p>	<p>Das ist zu klären</p>	<p>Notwendige Dokumente (oder aktualisieren)</p>	<p>5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch</p>
<p>Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterplan für Eigenheim und Familie • Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Vorsorgeauftrag • Anordnungen Todesfall <ul style="list-style-type: none"> • Anordnungen Organspende • Testament/Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan • Alters- und Pensionsplanung 			



5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch

PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente.

Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

4. Häufige Kundenfragen, die uns oft zur persönlichen und rechtlichen Vorsorge (F&Q) gestellt werden.

Wenn ich sterbe, dann fällt das von mir und meinem Ehemann angesparte Vermögen ins Nachlassvermögen. Stimmt es, dass die Kinder an diesem Vermögen die Hälfte zugute haben, sofern wir das nicht anders regeln?

Nein, es fällt nicht das gesamte eheliche Vermögen ins Nachlassvermögen des verstorbenen Ehepartners. In einer 1. Phase findet eine güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung fallen die Hälfte der Errungenschaft sowie das Eigengut des Vorverstorbenen ins Nachlassvermögen.

Wir leben unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft - wie gross ist das Nachlassvermögen wenn meine Frau vorverstorbt?

Die Hälfte des Gesamtgutes sowie das Eigengut. Das Eigengut ist jedoch (verglichen mit dem Eigengut unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung) sehr gering - es handelt sich dabei nur um persönliche Dinge wie Kleider, Schmuck, etc.

Ein Konkubinatspaar ist bei uns und fragt: Macht es Sinn wenn wir uns registrieren lassen - dadurch könnten wir erheblich Erbschaftssteuern sparen, oder?

Nein, nur gleichgeschlechtliche Paare können sich registrieren lassen gemäss dem Partnerschaftsgesetz (PartG).

Ein gleichgeschlechtliches Paar hat einen Termin bei uns: Können wir güterrechtlich die gleichen Dinge vorkehren wie Ehepaare?

Nach der Registrierung leben gleichgeschlechtliche Paare unter dem Güterstand der Gütertrennung. Mittels «Vermögensvertrag» können sie zum Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wechseln. Der Güterstand der Gütergemeinschaft kann nicht gewählt werden.

Eine häufig gestellt Frage lautet: Wie viel erbt mein geschiedener Exmann?

Nach einer rechtskräftigen Scheidung erbt der Expartner von Gesetzes wegen nichts mehr.

Ausnahme: sollten Kinder vorhanden sein, dann erben diese das Vermögen des EX-Partners. Sollten diese Kinder vorher sterben, und sind nicht verheiratet und kinderlos gewesen, dann besteht die Möglichkeit, dass der EX-Partner erbt.

Ehefrau: Von meinem Vater habe ich ja vor 8 Jahren ein Mehrfamilienhaus geerbt, welches schöne Erträge abwirft. Ich gehe davon aus, dass diese Erträge auch Eigengut darstellen, oder?

Nein, die Erträge aus Eigengut stellen Errungenschaftsvermögen dar.

In welche Gütermasse fällt gebundenes Vermögen der 2. Säule (Pensionskassenvermögen, Freizügigkeitsguthaben)?

Solange das Vermögen sich in der 2. Säule befindet, fällt dieser Vermögensanteil in keine Gütermasse. Die Zuweisung folgt nicht dem Güter- oder Erbrecht sondern dem BVG bzw. FZG.

Ein Ehepaar wendet sich an uns. Sie haben 2 minderjährige Kinder und möchten sich vor der lang geplanten Reise (ohne Jungmannschaft) absichern. Dies als Sofortmassnahme, falls ihnen etwas zustossen sollte. Wie sehen die Quoten aus?

Der Pflichtteil der Kinder beträgt $\frac{3}{8}$ des jeweiligen Nachlassvermögens. Dem überlebenden Ehepartner kann neben dem gesetzlichen Erbteil auch die freie Quote (total $\frac{5}{8}$ des Nachlassvermögens) zugewendet werden.

Ich bin verwitwet und habe 4 erwachsene Kinder. Ich besitze 2 Liegenschaften sowie ein Depotvermögen von rund 1.2 Mio. Wenn ich versterbe möchte ich nichts regeln, da ja automatisch die Kinder eine Gemeinschaft bilden und das ganze Vermögen zusammen verwalten. Ist ja eigentlich optimal oder nicht?

In der Erbengemeinschaft können die Erben nur einstimmig über sämtliche Angelegenheiten verfügen (beispielsweise einen Liegenschaftsverkauf oder notwendige Renovationsarbeiten). Somit besteht eine gewisse Schwerfälligkeit, welche oft nicht praktikabel ist. Selten können die Wünsche sämtlicher Erben berücksichtigt werden. In diesem Sinne empfiehlt sich eine rasche Teilung. Die Gemeinschaft wird zudem noch schwerfälliger, wenn Erben nachversterben und deren Angehörige die Stellung in der ursprünglichen Erbengemeinschaft übernehmen.



plussnutw  50

WAS WÄRE WENN ...

Ich bin alleinstehend – mein Vater lebt noch, die Mutter ist bereits verstorben. Ich habe noch eine Schwester und zwei Nichten. Wer erbt wenn ich sterbe? Wie viel? Ich möchte meinem «Göttibueb» (nicht verwandt) so viel wie möglich vererben – wie viel kann ich ihm maximal zuwenden?

Der Vater und die Schwester sind gesetzliche Erben und erben (wenn nichts anderes geregelt wird) je $\frac{1}{2}$ des Nachlassvermögens. Der Vater hat einen Pflichtteil von $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Quote, d.h. $\frac{1}{4}$ des Nachlassvermögens ist pflichtteilsgeschützt. Die Schwester hat keinen Pflichtteil. Somit kann dem Göttibueb $\frac{3}{4}$ des Nachlassvermögens zugewendet werden.

Variante: Sollte jedoch der Kunde Einzelkind sein, d.h. keine Geschwister haben so ändert sich die Situation?

Gemäss dem «Anwachungsprinzip» würde der Vater (wenn nichts anderes geregelt wird) das ganze Nachlassvermögen erben. Dessen Pflichtteilsanspruch beträgt $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils. Folglich könnte dem Göttibueb noch lediglich die Hälfte zugewendet werden.

Ich bin geschieden und habe zwei Töchter. Wie viel kann ich meinem neuen Lebenspartner maximal geben?

Der Pflichtteilsanspruch der Töchter beträgt $\frac{3}{4}$ des Nachlassvermögens. Ohne die testamentarische Pflichtteilssetzung bekämen die Töchter das gesamte Nachlassvermögen. Somit könnte $\frac{1}{4}$ des Vermögens dem Lebenspartner zugewiesen werden.

Eine Interessentin hat gehört, dass das Erbrecht angepasst wird – welches sind denn da die wesentlichen Änderungen?

Die Pflichtteile sollen reduziert werden. Der Pflichtteilsanspruch der Kinder wäre die Hälfte und derjenige des Ehegatten ein Viertel des gesetzlichen Anspruches. Neu wären die Eltern des Erblassers nicht mehr pflichtteilsgeschützt.

Ich habe ein Testament und möchte noch zwei weitere Vermächtnisse ausrichten. MUSS ich jetzt mein dreiseitiges Testament nochmals neu schreiben?

Nein, es kann eine «Ergänzung» verfasst werden unter Einhaltung sämtlicher Formvorschriften (Handschriftlichkeit sowie Datum und Unterschrift).

Wie kann ich mein Testament widerrufen?

Beispielsweise indem man es vernichtet oder indem man in einer Ergänzungsregelung (siehe vorangehende Frage) festhält, welche Bestimmungen noch gelten sollen und welche nicht mehr.

Ich habe ein Testament verfasst, jetzt liegt es zu Hause auf meinem Bürotisch. Wo soll ich dieses am besten deponieren? Im Safe zu Hause oder im Banksafe?

Am besten bei der offiziell vom jeweiligen Kanton vorgesehenen Depositenstelle. Im Kanton Solothurn z.B. sind es die Amtsschreibereien (Notariat).

Kann ich in meinem Testament auch Bestattungswünsche oder Anleitungen im Todesfall (Zeremonie bei der Beerdigung, Text der Todesanzeige, Gäste bei Trauermahl, etc.) aufführen?

Nein, da das Testament erst nach der Beerdigung eröffnet wird, bleiben solche Regelungen im Testament in den meisten Fällen unberücksichtigt. Im Rahmen eines Formulars können bei der Gemeinde oder beim Bestattungsamt Anordnungen für den Todesfall hinterlegt werden. Im Testament sind diese Wünsche nicht aufzuführen.

Kann ich im Kanton Zürich Personen des Notariats als Zeugen engagieren?

Gemäss einer neuen Weisung dürfen Mitarbeiter des Notariats nicht mehr als Zeugen z.B. bei Erbverträgen fungieren.

Können meine Erben den Willensvollstrecker absetzen, wenn sie zum Schluss kommen, dass sie die Erbschaft selber aufteilen können? Oder wenn der Willensvollstrecker zu langsam arbeitet? MUSS das einstimmig erfolgen?

Nein, die Erben können den Willensvollstrecker grundsätzlich nicht eigenmächtig absetzen, auch dann nicht, wenn sie zum Schluss kommen, dass der Willensvollstrecker nicht handeln bzw. Kosten generieren soll. Der Grund ist der ursprüngliche Wille des Erblassers: Dieser wollte, dass sich eine Fachperson um die faire und ordentliche Teilung des Nachlassvermögens bemüht. ABER: Falls der Willensvollstrecker unzureichend arbeitet, können die Erben bei der Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einreichen. Diese setzt den Willensvollstrecker gegebenenfalls ab.

Müssen sowohl beim Ehevertrag als auch beim Erbvertrag Zeugen anwesend sein?

Nur beim Erbvertrag braucht es Zeugen (sowie bei einem öffentlichen Testament). Bei der Beurkundung eines Ehevertrages müssen keine Zeugen bestellt werden.



Ist es richtig, dass ich bzw. meine Familie mit der KESB nichts mehr zu tun haben, wenn ich einen Vorsorgeauftrag verfasst habe?

Nicht ganz. Zwar wird das Verfahren der Beistandsbestellung stark vereinfacht und der Wille des Auftraggebers wird (wenn immer möglich) befolgt. Dennoch muss die KESB den Vorsorgeauftrag validieren. Das heisst sie prüft, ob der Verfasser effektiv urteilsunfähig ist und ob die eingesetzte Person fähig und Willens ist das Mandat zu übernehmen. Danach erfolgt die Validierung (Genehmigung durch die KESB) und der Beauftragte kann sein Amt antreten.

Kann ich im Rahmen des Vorsorgeauftrags als ersatzbeauftragte Person (falls der überlebende Ehepartner das Mandat nicht übernehmen kann) auch meine Kinder gemeinsam einsetzen? Macht das Sinn?

Wenn die Kinder GEMEINSAM eingesetzt sind, müssen sie sämtliche Handlungen bzw. Vertretungen gemeinsam vornehmen, was sehr schwerfällig sein kann. Somit ist eine klare Kaskadenordnung vorzuziehen, z.B.: Prioritär (1.) gilt der Ehepartner als Beauftragter, (2.) sekundär die Tochter und (3.) tertiär der Sohn.

Gelten bei der Patientenverfügung und dem Vorsorgeauftrag die gleichen Vorschriften?

Nein, der Vorsorgeauftrag muss wie ein Testament handschriftlich verfasst und mit Datum und Unterschrift versehen werden. Alternativ kann der Vorsorgeauftrag beim Notar öffentlich beurkundet werden (Zeugen sind nicht notwendig). Die Patientenverfügung dagegen ist ein auszufüllendes Formular, welches der Verfügende lediglich noch mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen hat.

Ich habe im Jahr 2010 eine Patientenverfügung verfasst. Gilt diese auch nach der Gesetzesänderung Anfang 2018?

Ja, die Patientenverfügung gilt noch. Ärzte empfehlen jedoch die Patientenverfügung alle 2-3 Jahre auf deren Aktualität zu überprüfen und allenfalls neu zu errichten. Bei einer zu alten Verfügung sind Ärzte skeptisch und achten vermehrt auch den Willen der Angehörigen, was zu Unstimmigkeiten (verfügter Wille Patient vs. Meinung der Angehörigen) führen kann.

Wo kann ich im Kanton Zürich den Vorsorgeauftrag hinterlegen? Wo im Kanton Luzern/Zug?

Der Kanton Zug sieht keinen offiziellen Hinterlegungsort für den Vorsorgeauftrag vor. Im Kanton Zürich dagegen nehmen die zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) die physischen Aufträge zur Hinterlegung gegen eine Gebühr entgegen. In allen Kantonen kann die Existenz und der Hinterlegungsort beim zuständigen Zivilstandsamt vermerkt werden – eine physische Hinterlegung ist dort (Infostar) nicht möglich.

Warum braucht es einen Willensvollstrecker? Was sind die Beweggründe dazu?

Häufig verzögert sich die Erbteilung und die Bewirtschaftung und die Verwaltung des Nachlasses wird vernachlässigt. Das kann die Erbschaft in ihrem Wert schmälern oder sogar Unstimmigkeiten bis hin zu Streit unter den Erben führen. Solche Probleme kann man vermeiden, indem man einen geeigneten Willensvollstrecker einsetzt. Der Willensvollstrecker setzt das Testament oder den Erbvertrag durch und sorgt für eine rasche und kostengünstige Erbteilung.

Überlegen Sie sich gut, wen Sie mit der Willensvollstreckung beauftragen. Grundsätzlich können Sie eine beliebige Person oder Institution als Willensvollstrecker einsetzen - auch einen der Erben. Alle Erben haben allerdings ein Eigeninteresse und in der Regel fehlt ihnen das fachliche Wissen, das vor allem bei komplexen Sachverhalten notwendig ist.

Manche Erblasser wählen deshalb lieber einen Bekannten oder Freund oder eine Institution, der/die nicht selbst Erbe ist. Wenn es Unstimmigkeiten gibt, kann eine zu nahe stehende Person zu den Erben zu Unstimmigkeiten führen. Es macht deshalb durchaus Sinn die Willensvollstreckung an eine kompetente Person, ausserhalb der Verwandtschaft, oder an eine externe Institution wie zum Beispiel unserer Firma zu vergeben. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch.

Eine unabhängige Institution, die über das notwendige Fachwissen und über Erfahrung in erbrechtlichen Angelegenheiten verfügt, ist deshalb in aller Regel die bessere Wahl.






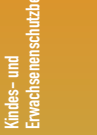








Masterplan für das WorstCase Szenario

Damit es nahtlos und lückenlos funktioniert!

Ihr Masterplan, lückenlos und klar!

							
Zustand	Einlieferung	Bewusstlos	Urteilsunfähig	Kommt's noch schlimmer...	Organspende	Wer bekommt was und wieviel	???
Zu klären	Ansprechbar?	Nicht mehr ansprechbar? Urteilsfähig?	Gesetzliches Vertretungsrecht?	Ist alles geregelt falls...?	Wie wären die Wünsche gewesen?	Ist eine Nachlassplanung erstellt?	Und bei mir? Ist es bei mir lückenlos geregelt?
Notwendiges Dokument	Patientenverfügung	Generalvollmacht	Vorsorgeauftrag	Anordnungen im Todesfall	Anordnungen Organspende	Testament/ Ehe-/ Erbvertrag	Schritt 1 – 6

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente. Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

Überblick der Vorkehrungen zu Lebzeiten

In folgenden Themenbereichen können wir Sie beraten und begleitend unterstützen:



- Konkubinatspaar/ Patchwork-Familie: Eine «rosarote Brille» ist vergänglich. Ein klarer Konkubinats-Patchwork-Vertrag schafft klare Verhältnisse für alles Erdenkliche in der Zukunft wie z.B. Schwangerschaft, Trennungen etc. Wir erstellen einen persönlichen auf Sie abgestimmten Konkubinatsvertrag/ Patchworkvertrag für das Wohl aller beteiligten.

- Wohneigentum versus Todesfall: (Ein Zwangsverkauf droht wegen der KESB, Bank und Familie etc.)

- Finanzielle Vorsorge für Sie und die ganze Familie (Todesfall und Invalidität)

- Vorsorge-, Alters- und Pensionsplanung beginnt bereits im Jugendalter

- Persönliche Nachlassplanung (Wer soll was und wieviel erhalten und wer soll nichts erhalten?)

- Erstellung einer ganz persönlich auf Sie abgestimmte Generalvollmacht über den Tod hinaus



- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmten Vorsorgeauftrag

- Ausarbeitung einer persönlichen und auf Sie abgestimmte Patientenverfügung

- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmtes Testament

- Vorsorgeauftrags- und Ersatzbeauftragte sollten auch wissen, was zu tun ist, wenn die beauftragte Person Urteilsunfähig wäre.

- Was passiert mit den Lebensbegleiter (Haustiere), wenn der Besitzer Urteilsunfähig wäre oder Verstorben ist. Wir erstellen einen auf Sie abgestimmte Vorsorgeerklärung für das Wohl Ihrer Haustiere.

- Ehe- Güterrechtsplanung (Wem gehört was genau? Welcher Güterstand ist für uns der Beste?)

- Persönliche Erb-rechtsplanung (erben, vererben und verschenken)

- Wer soll Ihr persönlicher Willensvollstrecker sein?

Ihre Wünsche und Vorstellungen sind unsere Lösungen! Es gibt für alles Lösungen. Nichts zu TUN ist das grösste Risiko! Melden Sie sich. Wir freuen uns auf Sie!

**Brauchen Sie Hilfe oder haben Sie Unklarheiten?
Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch**



Nutzen Sie uns als neutralen Sparring-Partner und Life-Coach, damit Ihre Vorsorge gelingt!



Kontakt:

info@plusminus50.ch

www.PlusMinus50.ch